
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 05.08.2025

Seite 625

Nr. 102

Zweite Ordnung zur Änderung der Habitationsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen

Vom 31. Juli 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Habitationsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 31.01.2013 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 17 / Nr. 5) zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung vom 25.01.2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 27 / Nr. 5) wird wie folgt geändert:

Die **Überschrift** der Habitationsordnung wird, wie folgt, neu gefasst:

„Habitationsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 31. Januar 2023“

§ 3 Abs. 1 lit. a) wird, wie folgt, neu gefasst:

„schriftliche Habitationsleistung (§ 7)“

§ 5 Abs. 4 lit. g) wird, wie folgt, neu gefasst:

„Empfehlung für die Erteilung der Lehrbefugnis durch den Fakultätsrat.“

§ 5 Abs. 5 wird, wie folgt, neu gefasst:

„Beschlüsse der Habitationskommission bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.“

In **§ 6 Abs. 1 S. 2** wird der Bindestrich zwischen den Wörtern „so“ und „wie“ entfernt, sodass das Wort „sowie“ entsteht.

In **§ 6 Abs. 1** werden die **Sätze 4 bis 6** durch die folgenden neuen **Sätze 4 bis 7** ersetzt:

„Die Unterlagen werden anschließend für die Habitationskommission drei Wochen im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Der Auslagezeitraum wird den Kommissionsmitgliedern von der Dekanin oder dem Dekan mitgeteilt. Nach Ablauf der Auslagefrist schließt sich eine einwöchige Einspruchsfrist mit der Möglichkeit für die Kommissionsmitglieder an, schriftliche Stellungnahmen über die Dekanin oder den Dekan einzureichen. Etwaige Stellungnahmen werden den Kommissionsmitgliedern mindestens eine Woche vor der konstituierenden Sitzung zugestellt, um einen Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens unter möglichst sorgfältiger Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen zu ermöglichen.“

In **§ 6 Abs. 2** wird der **Satz 1** durch die folgenden neuen **Sätze 1 und 2** ersetzt:

„Die konstituierende Kommissionssitzung, zu der die Dekanin oder der Dekan einlädt, findet frühestens eine Woche nach Ende der Einspruchsfrist statt. Die Kommission beschließt über den Antrag auf Zulassung zum Habitationsverfahren.“

Der bisherige **Satz 2** verbleibt im **§ 6 Abs. 2** als neuer **Satz 3**.

In **§ 6 Abs. 3** wird das Wort „Vorraussetzungen“ durch das Wort „Voraussetzungen“ berichtigend ersetzt.

In **§ 8 Abs. 3** wird, wie folgt, neu gefasst:

„Die bei der Habitationskommission eingegangenen Gutachten sind mit der schriftlichen Habitationsleistung vier Wochen im Dekanat auszulegen. Über die Auslagefrist informiert die Dekanin oder der Dekan. Anschließend haben alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Ziff. 4 HG eine Woche lang die Möglichkeit gegenüber der Habitationskommission, schriftlich Einwände gegen die Annahme der schriftlichen Habitationsleistung zu erheben.“

In § 12 Abs. 2 wird der folgende **Satz 2** ergänzt:

„Zur hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vorlesung lädt die Habilitationskommission ein.“

In § 12 Abs. 4 S. 2 wird das Wort „Abstimmungsverhalten“ berichtigend durch das Wort „Abstimmungsverhalten“ ersetzt.

Zudem wird § 12 Abs. 4 S. 3, wie folgt, neu gefasst:

„Nach Annahme der mündlichen Habilitationsleistung beschließt die Habilitationskommission über die Fachbezeichnung, für die die Lehrbefähigung festgestellt wurde und informiert den Fakultätsrat über den diesbezüglichen Beschluss.“

In § 12 Abs. 4 wird folgender **Satz 4** eingefügt:

„Zudem gibt die Habilitationskommission an den Fakultätsrat eine Empfehlung in Hinblick auf die Erteilung der Lehrbefugnis ab.“

§ 18 Abs. 1 S. 1 wird, wie folgt, neu gefasst:

„Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag der oder des Habilitierten Habilitierten sowie unter Hinzuziehung der Empfehlung der Habilitationskommission gem. § 12 Abs. 4 S. 4 über die Erteilung der Befugnis, in ihrem oder seinem Fachgebiet in der Fakultät Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen (venia legendi).“

§ 18 Abs. 3 S. 1 wird, wie folgt, neu gefasst:

„Nach dem Beschluss sollte sich die oder der Habilitierte in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vorstellen, spätestens in dem Semester, das auf den Termin der Erteilung der Lehrbefähigung folgt.“

§ 18 Abs. 4 S. 1 wird, wie folgt, neu gefasst:

„Die Dekanin oder der Dekan lässt der oder dem Habilitierten nach Beschluss des Fakultätsrats über die Erteilung der Lehrbefugnis eine Urkunde (siehe Anlage 2) zukommen, in der die Erteilung der Lehrbefugnis erklärt wird und die folgenden Angaben enthält:“

§ 18 Abs. 4 S. 1 lit a) bis f) bleiben unverändert bestehen.

Die Daten der Fakultätsratsbeschlüsse im Rahmen der **Ausfertigungsklausel** werden, wie folgt, korrigiert:

„Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 09.10.2019, vom 11.11.2020 und vom 20.10.2021.“

Der Inhalt der **Anlage „Muster Habilitationsurkunde Lehrbefähigung“** wird, wie folgt, neu gefasst:

„Die Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen stellt unter dem Rektorat von (Titel, Vorname, Nachname) und unter dem Dekanat von (Titel, Vorname, Nachname) fest, dass (Titel, Vorname, Nachname)

geboren am (Datum) in (Ort, ggf. Land) die Lehrbefähigung (facultas docendi) für das Fachgebiet „(Bezeichnung)“ besitzt, nachdem (Titel, Vorname, Nachname) durch die Habilitationsschrift „(Titel)“ sowie durch die wissenschaftliche Vorlesung mit anschließendem Kolloquium nachgewiesen hat, dass das Fachgebiet in Forschung und Lehre selbstständig vertreten werden kann.

Duisburg und Essen, den (Datum)

Die Dekanin/der Dekan

(Titel, Vorname, Nachname)“

Der Inhalt der **Anlage „Muster Habilitationsurkunde Lehrbefugnis“** wird, wie folgt, neu gefasst:

„Die Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen erteilt unter dem Rektorat von (Titel, Vorname, Nachname) und unter dem Dekanat von (Titel, Vorname, Nachname) nach dem Beschluss des Fakultätsrates vom (Datum) (Titel, Vorname, Nachname) geboren am (Datum) in (Ort, ggf. Land) die Lehrbefugnis (venia legendi) für das Fachgebiet „(Bezeichnung)“

Duisburg und Essen, den (Datum)

Rektorin/Rektor

(Titel, Vorname, Nachname)

Dekanin/Dekan

(Titel, Vorname, Nachname)“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 14.05.2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1.) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2.) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4.) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 31. Juli 2025

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer

